

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tamara Lüdke (SPD)

vom 23. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. April 2026)

zum Thema:

Wiederholte Brandanschläge auf Bücher-Box in Lichtenberg

und **Antwort** vom 12. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Mai 2026)

Frau Abgeordnete Tamara Lüdke (SPD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25898
vom 23. April 2026
über Wiederholte Brandanschläge auf Bücher-Box in Lichtenberg

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher den Bezirk Lichtenberg um Stellungnahme gebeten.

Vorbemerkung:

Der Förderverein Obersee/Orankesee e.V. betreut seit Jahren sehr erfolgreich eine Bücher-Box. Diese Bücher-Box wurde am 14.02.2026 sowie am 09.04.2026 durch eine Brandstiftung zerstört.

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zu den Brandstiftungen am 14.02.2026 und 09.04.2026 vor?

Zu 1.:

Beide Ereignisse werden seitens der Polizei Berlin als Sachbeschädigungen durch Feuer bewertet und sind Gegenstand laufender Ermittlungsverfahren. Insofern können zum jetzigen Zeitpunkt keine weitergehenden Aussagen getroffen werden.

2. Bestehen rechtliche, insbesondere datenschutzrechtliche, Bedenken gegen die Installation einer Überwachungskamera an diesem Ort?

Zu 2.:

Ja. Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit einer Videoüberwachung richtet sich vorliegend nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) i. V. m. § 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Gemäß der als Rechtsgrundlage für eine Videoüberwachung in Betracht kommenden Vorschrift des Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f DSGVO ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. § 4 BDSG normiert speziell zur Zulässigkeit der Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume, dass diese nur zulässig ist, soweit sie u. a. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Allein die Ausübung des Hausrechts rechtfertigt daher keine Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen Bereichen, die außerhalb der Grenzen des eigenen Grundstücks liegen. Die datenschutzrechtliche Bewertung ist unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls von dem für eine etwaige Videoüberwachung datenschutzrechtlich Verantwortlichen vorzunehmen.

Auch aus polizeirechtlicher Sicht kann eine Videoüberwachung nicht gerechtfertigt werden. Voraussetzung für eine Videoüberwachung an oder in gefährdeten Objekten nach § 24a Absatz 1 ASOG ist, dass es sich um ein Objekt handelt, das für das Gemeinwesen von besonderer Bedeutung ist. Genannt werden in der Vorschrift Amts- oder Dienstgebäude, oder ein sonstiges Bauwerk von öffentlichem Interesse, eine Religionsstätte, ein Denkmal oder ein Friedhof. Eine Bücherbox erfüllt jedoch nicht die Kriterien eines Objekts von besonderer Bedeutung für das Gemeinwesen. Auch die Voraussetzungen für eine Überwachung an kriminalitätsbelasteten Orten nach § 24e Absatz 1 i. V. m. § 17a Absatz 1 ASOG liegen nicht vor. Bei kriminalitätsbelasteten Orten handelt es sich um Orte, die öffentlich zugänglich sind und von denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben. Der

Standort der Bücherbox Lichtenberg weist jedoch keine derartige Kriminalitätsdichte auf, die eine Einstufung als kriminalitätsbelasteter Ort rechtfertigen würde. Zudem zeigen auch die bisherigen Ermittlungsergebnisse, dass eine Maßnahme im Sinne der Fragestellung nicht notwendig erscheint.

3. Welche Maßnahmen plant der Senat und der Bezirk Lichtenberg, um weitere Brandstiftungen zu vermeiden?

Zu 3.

Die Verhinderung weiterer Brandstiftungen ist, auch unabhängig vom konkreten Einzelfall, Gegenstand fortlaufender lageangepasster Maßnahmen der Polizei Berlin. Zur Prävention werden die polizeilichen Präsenzmaßnahmen in betroffenen Gebieten verstärkt. Hierzu zählen eine intensiviertere Streifentätigkeit, der gezielte Einsatz auch ziviler Kräfte zu unregelmäßigen Zeiten sowie lageabhängige Schwerpunktkontrollen. Darüber hinaus erfolgt eine kontinuierliche Auswertung des Lagebilds zur Anpassung der Einsatzmaßnahmen.

Alle bekannt gewordenen Brandstiftungsdelikte werden konsequent verfolgt. Dies umfasst die Durchführung von Ermittlungen, die Spurensicherung sowie die Auswertung vorhandener Erkenntnisse. Ziel der Maßnahmen ist es, tatverdächtige Personen zu identifizieren, weitere Straftaten zu verhindern und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken.

Darüber hinaus liegen dem Senat derzeit keine konkreten Planungen für zusätzliche Maßnahmen speziell zur Verhinderung weiterer Brandstiftungen an der Bücherbox Lichtenberg vor.

Berlin, den 12. Mai 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport